21

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
info@argusconcept.com

Zeichen: 6101-0004#0004/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 08.07.2025

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gemeinde Beckingen, Ortsteil Düppenweiler
Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf den Haferstückern" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Ihre Email und Ihr Schreiben vom 04.06.2025 – BEC-BP-BIER -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Ortsteil Düppenweiler der Gemeinde Beckingen nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Der Problemaufriss naturschutzrelevanter Themen ist in der Begründung gut dargestellt. Es sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im LUA keine weiteren vertiefenden Untersuchungen nötig, eine Potentialabschätzung ist ausreichend.
Bei der vollständigen Umsetzung der geplanten Pflanz- und Minderungsmaßnahmen sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Es wird angeregt, in den Ställen Nisthilfen für Rauchschwalben zu montieren. Die UNB im LUA berät gerne.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Kondelerbachtal (Dillingen)". Eine formale Unterschutzstellung ist für die Schutzzone III jedoch bisher nicht erfolgt. Das Vorhaben bedarf von daher keiner diesbezüglichen Befreiung. Die Bohrungen der Trinkwasserversorgung liegen 2,5 km südwestlich des Plangebiets. Der Grundwasserspiegel ist nach den vorliegenden Daten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz in ca. 30-40 m unter Geländeoberkante zu erwarten.
Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).
Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.
In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des zu erstellenden Umweltberichts ist daher nachzuweisen, dass das Grundwasser durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Es ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund und Boden sowie auf die Versickerung des Niederschlagswassers einzugehen. Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt.

Diesbezüglich ist neben den oben benannten Verbotstatbeständen insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten.
2. Auswirkungen der Planungen auf die Grundwasserneubildung, z.B. durch Versiegelung.
3. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase.
4. Aussagen zum möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Verwendung).
5. Aussagen zum Umgang mit dem Festmist.

Des Weiteren sei auf folgende Aspekte hingewiesen:

1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen.
2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den

Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial), bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.

Vorsorgender Bodenschutz

Der Begründung zum Bauleitplanverfahren ist zu entnehmen, dass das Gelände ursprünglich von den Gebäuden und Außenanlagen einer ehemaligen Baumschule eingenommen wurde. Das Freigelände ist derzeit in unterschiedliche Bereiche, u.a. zur Haltung von Schafen, Hühnern und Pferden gegliedert, in der Mitte des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Reitplatz. Aufgrund der Vornutzung als Baumschule und der aktuellen Standortsituation ist davon auszugehen, dass die Böden in weiten Teilen des festgesetzten Sondergebietes „Gesundheitshof Mensch - Tier - Natur" durch Stoffeinträge und Eingriffe in den natürlichen Bodenaufbau anthropogen überprägt und vorbelastet sind. Seltene Pedotope oder Standorte mit einer hohen funktionalen Wertigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG sind auf Grundlage der Bestandsbeschreibung in der Kurzfassung des Umweltberichtes nicht zu erwarten, so dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Der Bebauungsplan setzt im geplanten Sondergebiet eine Grundflächenzahl von 0,3 fest, die Planeinträge lassen eine Überschreitungsmöglichkeit bis 0,8 zu, so dass laut Flächenbilanz in Kapitel 6.1 der Begründung bei maximaler Ausnutzung der GRZ eine Vollversiegelung von 10.140 m² zulässig wird.

Im weiteren Verfahren sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Bodenfunktionsverluste festzusetzen (z.B. versickerungsfähige Beläge für Zufahrten und Stellplätze, Dachbegrünung).

Nachsorgender Bodenschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über die Parzellen 405, 406, 407, 408, 411/1, 414, 775/259 und 776/259 sowie Teile der Parzelle 384/1 in Flur 8 der Gemarkung Düppenweiler. Für das Flurstück 411/1 weist das Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit den Eintrag eines altlastverdächtigen Altstandorts auf, der unter der Bezeichnung ehem. Baumschule „BEC_22518" geführt wird. Der Eintrag erfolgte aufgrund der vorhergegangenen Nutzung und dem damit verbundenen branchenspezifischen Kontaminationspotential. Oft werden Gärtnereien bzw. Baumschulen mit Heizöl beheizt, somit kann davon ausgegangen werden, dass ein oder mehrere Heizöltanks größerer Volumina auf dem Gelände vorhanden sind. Laut Aktenlage im LUA ist über eine solche Anlage nichts bekannt.

Gärtnereispezifisch ist von einem erfolgten Einsatz sowie Lagerflächen von Pflanzenschutzmittel auszugehen. Konkrete Informationen zu Boden- oder Grundwasserverunreinigungen liegen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz nicht vor. Jedoch können schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich das LUA vorbehält, im Zuge künftiger Bauantragsverfahren eine baugutachterliche Begleitung der Baumaßnahmen durch einen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) anerkannten Sachverständigen zu fordern.

Die Altlastverdachtsfläche ist in der Textfestsetzung sowie in der Planzeichnung nicht aufgeführt.
Gem. § 9 Abs. 5 BauGB sowie § 5 Abs. 3 BauGB ist die Altlastverdachtsfläche in den Planzeichnungen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans darzustellen und in der Textfestsetzung aufzuführen
Die Lage der Altlastverdachtsfläche kann dem anliegenden Kartenausschnitt entnommen werden.

Gewässerschutz

Das vorhandene Anwesen ist nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen und wurde vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit. Seit 2024 verfügt das Anwesen über eine mechanisch-biologische Kleinkläranlage, die für 8 EW ausgelegt ist.

Laut Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die Schmutzwasserentsorgung über die vorhandene Kleinkläranlage. Da hier aber drei Ferienwohnungen und Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Angestellte vorgesehen sind, muss im späteren Bauantragsverfahren nachgewiesen werden, ob die Kleinkläranlage künftig ausreicht.

Zur Niederschlagswasserentsorgung sind keine Angaben gemacht. Da aber kein öffentlicher Kanal vorhanden ist, kann dies nur über Versickerung oder Einleitung in das an den Grundstücken vorbeifließende Gewässer erfolgen. Die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser wäre in beiden Fällen erlaubnisfrei.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Südlich des Plangebietes verläuft der Bierbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Gem. § 56 SWG ist im Außenbereich ein Gewässerrandsteifen von mind. 10 m einzuhalten und naturnah zu bewirtschaften.
Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Es ist nachfolgender Hinweis zu beachten:

Gem. § 56 SWG ist im Außenbereich ein Gewässerrandsteifen von mind. 10 m einzuhalten und naturnah zu bewirtschaften.

Luftreinhaltung

Erfahrungsgemäß kann es durch die Errichtung und den Betrieb von landwirtschaftlichen Betrieben zu Geruchsemissionen kommen, die potenziell eine erhebliche Belästigung für die angrenzende Nachbarschaft darstellen könnten. Aufgrund der bestehenden Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung ist jedoch nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen.
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren entsprechende Auflagen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Gerüche, Staub) erforderlich werden können.

Lärmschutz

Der nächstgelegene Immissionsort liegt in 530 m Entfernung, ebenfalls im Außenbereich. Es sind keine Anmerkungen zu machen. Textliche Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Zu der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind bei Beachtung der o.g. Punkte und Hinweise keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

Anlage: Auszug aus dem ALKA

30

Outlook

Stellungnahme zum Planfall Auf den Haferstückern (Reg.-Nr. 3845)

Von Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Datum Do, 12.06.2025 10:18
An Sara Morreale <s.morreale@argusconcept.com>
Cc Info Argusconcept <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Auf den Haferstückern" ist am 12.06.2025 eingegangen:

Registriernummer: 3845

Planungsträger: Gemeinde Beckingen
Behörde / TÖB: MUKMAV / E2
Anrede: Frau
Name: Bernhard Mende
Strasse: Keplerstraße 18
PLZ/Ort: 66117 Saarbrücken
Land: Deutschland

eMail: b.mende@umwelt.saarland.de
Telefon: 06815014787

Stellungnahme:
Guten Tag,
nach Durchsicht des unter: Bauen und Umwelt - Gemeinde Beckingen veröffentlichten Bebauungsplan "Auf den Haferstückern" mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung der Gemeinde Beckingen (https://www.beckingen.de/wp-content/uploads/2025/06/Begruendung-FPlan-und-BPlan-und-Umweltbericht.pdf), sehe ich keine Konflikte in wasserwirtschaftlicher Hinsicht im Vorhaben" Einrichtung eines Therapiezentrums und Gesundheitshofes".

Die Einhaltung des Gewässerrandstreifen gem. § 56 Abs. 4 SWG, am Bierbach, einem Gewässer 3.Ordnung, mit einer als "sehr gut" (1) bewerteten Gewässerentwicklungsfähigkeit (GEF), im südlichen Bereich des Planungsgebietes wird nachrichtlich in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem Schutzabstand von 10 m zum Bach übernommen (Kap.4.3.3. Schutzabstand zu Gewässern 3. Ordnung, S.10 und Kap. 5.9.3 Schutzabstand nach wasserrechtlichen Vorschriften (§ 56 SWG) S.19)

Auch der Erhalt und Schutz des sich an den Bierbach anschließenden Waldbestandes wird beachtet (4.3.2 Schutzabstand Wald, S.10; Kap. 5.7.4 Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB),S.16; Kap. 5.9.2 Schutzabstand Wald, S.19).

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Argus Concept Gesellschaft für
Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
18. JULI 2025

Abteilung D: **Naturschutz, Forsten**

Zeichen: D/4 2401-0002#0751
2025/084159
Bearbeitung: Ulrike Petry
Tel.: 0681/501-4727
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de
Datum: 09. Juli 2025

Bebauungsplan „Auf den Haferstückern" und FNP-Teiländerung
Ihre E-Mail vom 04.06.2025

Stellungnahme der Forstbehörde nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Ein Teil der Waldfläche (südlicher Rand des Geltungsbereichs) ist im Bebauungsplan als Wald festgesetzt und ist demnach in der Planzeichnung als Wald dargestellt.

Der Teilbereich, der in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan als „verwilderte Baumschule" bezeichnet wird, ist nach Ansicht der Forstbehörde ebenfalls Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche Wald.
Nach § 2 Abs. 3 LWaldG sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die als Baumschulen verwendet werden, nicht Wald im Sinne des LWaldG. Da hier jedoch ein direkter Waldanschluss besteht und die Baumschule durch Sukzession bereits Waldcharakter erhalten hat, greift § 2 Abs. 3 LWaldG hier nicht.

Da laut Begründung zum o. g. Bebauungsplan nur ein Teil dieser Bestockung erhalten bleiben soll, hat der Bebauungsplan eine **Umwandlung von Wald gem. § 8 LWaldG festzulegen**. Größe und Lage sind im Bebauungsplan übersichtlich zu benennen und darzustellen.

Die Gemeinde Beckingen hat in ihren Planungen zu beachten, dass gem. § 1 LWaldG der Wald auf Grund seiner Bedeutung für die Umwelt, erhalten und nachhaltig gesichert wird.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG ist ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung für die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes in Form einer Erstaufforstung von Offenlandflächen im Flächenverhältnis von 1:1 zu erbringen; es sei denn die umzuwandelnde Fläche beträgt weniger als 300 Quadratmeter.
Der Ausgleich kann extern, landesweit, erfolgen.

Der Bebauungsplan hat somit auch eine **Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG mit einer der Waldumwandlung entsprechenden Gesamtgröße festzulegen. Ich bitte die Erstaufforstung** detailliert darzustellen.

Die Belange der Forstbehörde sind auch dahingehend betroffen, dass in südlicher Richtung Wald direkt an den Geltungsbereich angrenzt.

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sind bereits als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB" im Bebauungsplan aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lukas Meyer

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Argus Concept Gesellschaft für
Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
18. JULI 2025

Abteilung D: **Naturschutz, Forsten**

Zeichen: D/4 2401-0002#0751
2025/084159
Bearbeitung: Ulrike Petry
Tel.: 0681/501-4727
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de
Datum: 09. Juli 2025

Bebauungsplan „Auf den Haferstückern" und FNP-Teiländerung
Ihre E-Mail vom 04.06.2025

Stellungnahme der Forstbehörde nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Ein Teil der Waldfläche (südlicher Rand des Geltungsbereichs) ist im Bebauungsplan als Wald festgesetzt und ist demnach in der Planzeichnung als Wald dargestellt.

Der Teilbereich, der in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan als „verwilderte Baumschule" bezeichnet wird, ist nach Ansicht der Forstbehörde ebenfalls Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche Wald.
Nach § 2 Abs. 3 LWaldG sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die als Baumschulen verwendet werden, nicht Wald im Sinne des LWaldG. Da hier jedoch ein direkter Waldanschluss besteht und die Baumschule durch Sukzession bereits Waldcharakter erhalten hat, greift § 2 Abs. 3 LWaldG hier nicht.

Da laut Begründung zum o. g. Bebauungsplan nur ein Teil dieser Bestockung erhalten bleiben soll, hat der Bebauungsplan eine **Umwandlung von Wald gem. § 8 LWaldG festzulegen**. Größe und Lage sind im Bebauungsplan übersichtlich zu benennen und darzustellen.

Die Gemeinde Beckingen hat in ihren Planungen zu beachten, dass gem. § 1 LWaldG der Wald auf Grund seiner Bedeutung für die Umwelt, erhalten und nachhaltig gesichert wird.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG ist ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung für die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes in Form einer Erstaufforstung von Offenlandflächen im Flächenverhältnis von 1:1 zu erbringen; es sei denn die umzuwandelnde Fläche beträgt weniger als 300 Quadratmeter.
Der Ausgleich kann extern, landesweit, erfolgen.

Der Bebauungsplan hat somit auch eine **Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG mit einer der Waldumwandlung entsprechenden Gesamtgröße festzulegen. Ich bitte die Erstaufforstung** detailliert darzustellen.

Die Belange der Forstbehörde sind auch dahingehend betroffen, dass in südlicher Richtung Wald direkt an den Geltungsbereich angrenzt.

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sind bereits als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB" im Bebauungsplan aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lukas Meyer

31

Outlook

Stellungnahme zum Planfall Auf den Haferstückern (Reg.-Nr. 3863)

Von Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT <noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Datum Mo, 30.06.2025 09:27
An Sara Morreale <s.morreale@argusconcept.com>
Cc Info Argusconcept <info@argusconcept.com>

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Auf den Haferstückern" ist am 30.06.2025 eingegangen:

Registriernummer: 3863

Planungsträger: Gemeinde Beckingen
Behörde / TÖB: SAARLAND · Ministerium für Wirtschaft, Innovation.
Anrede: Herr
Name: Johannes Schnur
Strasse: Franz-Josef-Röder-Straße 17
PLZ/Ort: 66119 Saarbrücken
Land: Deutschland

eMail: j.schnur@wirtschaft.saarland.de
Telefon: 06815011894

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:

Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:
Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:
Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:
Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.
Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere
- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung
- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.

Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden. Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen gemäß § 12a LBO ab 01. September 2025 hin.

Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie:
Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.

62

Landkreis
MERZIG-WADERN
Die Landrätin

Landkreis Merzig-Wadern | Postfach 10 00 60 | 66651 Merzig

An die
Argus Concept GmbH
Gerberstr. 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
24. JUNI 2025

Datum	18.06.2025
Abteilung	Gesundheitsamt
Sachbearbeiter/in	Thomas Brittinger
Telefon	06861/80-408
Fax	06861/80-414
eMail	t.brittinger@merzig-wadern.de
Servicezeiten	Mo bis Fr 08.00 bis 12.00 Uhr Mo bis Do 13.30 bis 14.30 Uhr u. nach tel. Vereinbarung
Aktenzeichen	BEC-BP-BIER

Bebauungsplan "Auf den Haferstückern" + FNP-Teiländerung
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB –Scopingverfahren-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß **BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1** berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach den **§§ 11, 12, 13 und § 14 der Trinkwasserverordnung in der aktuell gültigen Fassung** zu beachten.
Da sich das Plangebiet in einer geplanten Wasserschutzzone III befindet, sind sämtliche Arbeiten so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Ebenso ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das notwendige Maß zu beschränken.
Generell sind die geltenden, gesetzlichen Bestimmungen sowie normative Werke (u.a. DVGW Arbeitsblatt W101) zu beachten.

Eine abschließende Stellungnahme ist uns jedoch erst möglich, wenn uns die endgültigen Unterlagen (Begründung, Planzeichnungen) für dieses Vorhaben vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Brittinger